

AMTTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

I. Haushaltssatzung der Stadt Weimar für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009, hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 21.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **140.346.747 Euro**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.403.127 Euro** ab.

§ 2

I. Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.015.700 Euro** festgesetzt.

II. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des **Eigenbetriebes »Abwasser Weimar«** wird auf **2.117.100 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE)** im Vermögenshaushalt wird auf **11.453.730 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt auf die Steuermessbeträge festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **290 v.H. (wie bisher)**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **390 v.H. (wie bisher)**

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag **380 v.H. (wie bisher)**

§ 5

I. Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **19.900.000 Euro** festgesetzt.

II. Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes »Volkshochschule/mon ami«** wird auf **76.600 Euro** festgesetzt.

III. Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes »Abwasserbetrieb Weimar«** wird auf **1.100.000 Euro** festgesetzt.


§ 6 (Kreditaufnahme)

Der Verwaltung werden die Kreditaufnahmen im Rahmen der beschlossenen und genehmigten Kreditermächtigung zu den jeweilig günstigsten Konditionen sowie die Umschuldung und Vertragsveränderung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 7 (Inkrafttreten)

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Weimar, den 1. Juli 2010


CHRISTOPH SCHWIND
AMT. OBERBÜRGERMEISTER



II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Stadtrat hat am 21.04.2010 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde mit Schreiben vom 07.08.2010, Az. 240.3-1512-04/10-WE gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 76 Abs. 3, 118 Abs. 2 und 123 ThürKO i.V.m. den § 14 Abs. 2 ThürKDG die Genehmigung für:

- den in § 2 I. vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.015.700 Euro und
- den in § 2 II. vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes »Abwasser Weimar« in Höhe von 2.117.100 Euro
- den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H. von 11.453.730 Euro

mit Bedingungen erteilt.

Die Erfüllung der Bedingungen wurde mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 30.06.2010, Az. 240.3-1512-004/10-WE bestätigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung 2010 nicht.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.07.2010 bis 26.07.2010 in der Stadtverwaltung Weimar, Schwannseestraße 17, Haus II, Zimmer 328 oder 330 (gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010

(nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Weimar, den 1. Juli 2010


CHRISTOPH SCHWIND
AMT. OBERBÜRGERMEISTER



Leitungsrechte im Stadtgebiet von Weimar

Dem Antragsteller werden mit der sogenannten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für seit dem 3. Oktober 1990 wasserwirtschaftlich genutzte Anlagen und Leitungen nachträglich verschiedene Rechte eingeräumt. So darf z. B. der Betreiber die betreffenden Grundstücke für Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten jederzeit betreten. Entlang der Leitungen werden je nach deren Querschnitt mehrere Meter breite Schutzstreifen festgelegt, die nicht überbaut werden dürfen. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Bebauung hat jedoch Bestandsschutz. Diese Regelungen werden in das Grundbuch eingetragen.

Öffentliche Bekanntmachung über Leitungsrechte

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) hat der Wasserversorgungszweckverband Weimar bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Weimar den Antrag auf Bescheinigung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für nachfolgend genannte Flurstücke gestellt, auf denen sich Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung befinden:

Trinkwasserleitung vom Ortszähler-schacht Holzdorf zur Einspeisung ins Ortsnetz Holzdorf

Gemarkung Legefeld

Flur.....	Flurstück....	Grundbuchblatt
8	696.....	1560
8	703.....	1560
8	704.....	1560
8	705.....	719
8	706.....	434
8	707.....	145

8	708.....	813
8	709.....	774
8	718.....	813
8	719.....	578
8	720.....	659
8	721.....	144
8	722.....	145
8	711.....	649
8	695.....	649
7	652/6.....	369
7	652/7.....	649

Die durch die Dienstbarkeit festgelegten Rechte sind im § 4 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung geregelt. Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen können zu den amtlichen Sprechzeiten bei der Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestr. 17, Haus II, Zimmer 432, Tel.: 03643/762-916, innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Eventuelle Widersprüche sind schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlich genutzten Leitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Diese Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, d. h. dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

AUSSCHREIBUNG

Stellenausschreibung

Bei der kreisfreien Stadt Weimar (Kulturstadt Europas 1999) mit rd. 64.000 Einwohnern ist zum 1. November 2010 eine Stelle als

IT-Organisator (m/w)

(nach zweimonatiger Übergabephase Vollzeitarbeit: 40 Wochenstunden ab 1. Januar 2011) in der Stabsstelle Zentrale Steuerung, Controlling und IT / Abteilung Informationstechnik befristet für zunächst zwei Jahre neu zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt nach TVÜ-VKA in der **Entgeltgruppe 10**.

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.weimar.de/Stadt/aktuell/Ausschreibungen/Personal.

Bewerbungen sind bis zum **2. August 2010** zu richten an die:

Stadtverwaltung Weimar,
Personalabteilung,
Schwanseestraße 17,
99423 Weimar

Hinweis: Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Stadtverwaltung Weimar und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Die Ihnen durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Stadtverwaltung Weimar nicht übernommen.
Ansprechpartner: Herr Keymer, Telefon: (0 36 43) 7 62-2 16

RathausKurier – Herausgeber: Stadt Weimar. Der Oberbürgermeister, Stabsstelle Kommunikation und Protokoll, Rathaus, Markt 1, 99421 Weimar. **Redaktion:** Fritz von Klinggräff (verantwortlich), Katrin Czerwinka, Mandy Plickert, Telefon: (03643) 762651, Fax: 762650, E-Mail: presse@stadtweimar.de. Für den Inhalt der in der Rubrik »Fraktionen im Stadtrat« abgedruckten Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich. Sie geben bei ihren Beiträgen den Namen des im Sinne des Pressegesetzes Verantwortlichen an. Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich. Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 5. Juli 2010. **Konzeption:** Gudman-Design, Weimar. **Gestaltung, Satz und Lithografie:** Graphische Betriebe Rudolf Keßner Weimar GmbH, Carl-von-Ossietzky-Straße 57A, 99423 Weimar, Telefon: (03643) 836350, Fax: 836320. **Druck, Anzeigen und Abonnement:** Union-Druckerei Weimar GmbH, Osterholzstraße 9, 99428 Nohra, Telefon: (03643) 8687-0, Fax: 8687-20. **Vertrieb:** TDM Thüringer Direktmarketing, Telefon: (036204) 739842, Fax: 739812. **Erscheinungsweise:** 14-tägig sonntags, kostenlos an die Haushalte der Stadt Weimar verteilt. Der Einzelbezug bei Postversand oder bei Abholung in der Stabsstelle Kommunikation und Protokoll ist kostenlos. **Abopreis:** 3,00 Euro/Ausgabe (Postversand).